



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Dritte Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2011**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-18557**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 126 / 11 vom 18. Oktober 2011

## Dritte Satzung

zur Änderung der Fakultätsordnung  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Paderborn

Vom 18. Oktober 2011



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Fakultätsordnung  
der Fakultät für Kulturwissenschaften -  
der Universität Paderborn**

**Vom 18. Oktober 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW.S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S.516), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die am 19. Februar 2004 erlassene und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 1/2004 am 24. Februar 2004 veröffentlichte Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften, geändert durch die Änderungssatzungen vom 24. Februar 2005 (A.M. Uni.Pb.05/05) und 25. November 2005 (A.M. Uni Universität Paderborn 46/05) wird wie folgt geändert:

§ 16 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**§ 16 a**

- (1) Der Fakultätsrat bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.
- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. der Studiendekan/die Studiendekanin; ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen;
  2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademische und weitere);
  3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

4. Die Wahlen der Mitglieder erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
5. Der Dekan/die Dekanin und die beiden Prodekane/Prodekaninnen sind nichtstimmberichtigte, aber beratende Mitglieder der Kommission, sofern sie nicht als Vertreter/Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen in die Kommission gewählt wurden; die Kommission kann weitere beratende Mitglieder benennen.
6. Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß Abs. (2) Ziffern 1. bis 3. zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

## Artikel 2

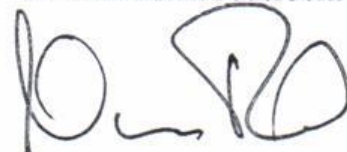
Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 07. September 2011.

Paderborn, den 18. Oktober 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**